



Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN, Wholesale Ethernet P2MP sowie Wholesale Ethernet P2MP HBS Lösungen

- nachfolgend „Vertrag“ genannt -

zwischen

Kunde (Firmenname, Rechtsform)
Straße Hausnummer
PLZ Ort

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH
Zentrum Wholesale
Vertriebseinheit Ort
Straße Hausnummer
PLZ Ort

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Hauptteil

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Leistungen der Telekom	3
§ 3 Preise und Zahlungsmodalitäten.....	3
§ 4 Netzänderungen und Produktwechsel	3
§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	4
§ 6 Zahlungsverzug.....	4
§ 7 Sicherheitsleistungen.....	5
§ 8 Haftung	5
§ 9 Vertragsbeginn und -beendigung	6
§ 10 Höhere Gewalt.....	6
§ 11 Vertraulichkeit	7
§ 12 Schlussbestimmungen.....	8

Anhänge

- Anhang 1 Preisvereinbarung
 - Anlage 1: Liste der Produkte und Leistungen
 - Anlage 2: Preise
- Anhang 2 Leistungsbeschreibung
 - Teil A Leistungen der Telekom
 - Teil B Anlagen
 - Anlage 1: Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
 - Anlage 2: Ansprechpartner
 - Anlage 3: Leistungsbeschreibung Wholesale Ethernet P2MP
 - Anlage 4: Leistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN
 - Anlage 5: Leistungsbeschreibung Wholesale Ethernet P2MP HBS

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Bereitstellung und Überlassung eines individuell für den Kunden konzipierten Netzes zur Übertragung von Kommunikations- und Informationsdienstleistungen. Wholesale Ethernet VPN, Wholesale Ethernet P2MP sowie Wholesale Ethernet P2MP HBS Lösungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s unterliegen laut Regulierungsverfügung der BNetzA (BK2a-16/002) der Zugangsverpflichtung.

Der Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN, Wholesale Ethernet P2MP sowie Wholesale Ethernet P2MP HBS Lösungen (im Folgenden: „Vertrag“ genannt) besteht aus dem Hauptteil sowie den zugehörigen Anhängen und Anlagen.

§ 2 Leistungen der Telekom

- (1) Die Einzelheiten über Art, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen festgelegt. Das Beauftragungsverfahren für Einzelleistungen aus dem Vertrag ist in der Leistungsbeschreibung (Anhang 2, Teil A) beschrieben.
- (2) Die Telekom wird im Rahmen dieses Vertrages die vereinbarten Leistungen an den Standorten bereitstellen, die die Telekom mit ihrer vorhandenen Infrastruktur zur Verfügung stellen kann.

§ 3 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Festlegung der Art und Höhe der Vergütung für die nach diesem Vertrag von der Telekom zu erbringenden Leistungen sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Preisvereinbarung (Anhang 1) festgelegt.

Der Kunde ist verpflichtet, die für die jeweiligen Leistungen vereinbarten Preise fristgerecht zu zahlen. Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt); die USt wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

§ 4 Netzänderungen und Produktwechsel

- (1) Netzänderungen
 - a) Die Telekom setzt bei der Realisierung der vertraglichen Leistungen auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der Telekom und Dritter produziert werden. Diese Plattformen unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung und Überprüfung.
 - b) Soweit die Telekom deshalb an einzelnen Leistungsmerkmalen ihrer Produkte Modifikationen vornimmt oder Netzdienste, Produkte oder einzelne Leistungsmerkmale nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen diese Änderungen auch im Rahmen dieses Vertrages umgesetzt werden. Die Telekom wird den Kunden hierüber mindestens sechs Monate vor dem geplanten Änderungszeitpunkt informieren.
 - c) Soweit die jeweilige Änderungsmaßnahme dem Kunden zumutbar ist, setzt die Telekom diese nach Ablauf der unter Punkt (1) b) genannten Ankündigungsfrist um. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind dem Kunden Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird, insbesondere wenn eine Änderung der Leistung aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern. In diesen Fällen hat der Kunde die an seinen technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten

vorzunehmen. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, die betroffene einzelne Leistung bzw. Vertragsteile zum Zeitpunkt der Umsetzung der Änderungsmaßnahme zu kündigen.

(2) Produktwechsel

- a) Die Telekom löst zukünftig die bestehenden Plattformen (z.B. SDH, 1850, WDM) durch neue, den steigenden Anforderungen im Markt entsprechende Netzplattformen mit neuer, einheitlicher und komplett auf IP-Technologie beruhender Netzinfrastruktur ab. Vor diesem Hintergrund hat die Telekom neue Produkte eingeführt, die nach einer Übergangszeit die bisherigen in diesem Vertrag beschriebenen Produkte vollständig ersetzen. Nach heutigem Planungsstand weichen die Leistungsmerkmale der neuen Produkte zum Teil von den bisherigen Leistungsmerkmalen (z.B. in Bezug auf Funktionen, Qualitätsparameter, SLA) ab.
- b) Die Telekom wird nach Ablauf einer Übergangszeit, die nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich im Jahr 2020 (frühestens) endet, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen mit ihren vereinbarten Leistungsmerkmalen nicht mehr zur Verfügung stellen. Sofern für die einzelnen Leistungen oder für den gesamten Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart ist, wird die Telekom bis zu deren Ablauf die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen unverändert erbringen. Für den darauf folgenden weiteren Verlauf wird die Telekom gegenüber dem Kunden während der vorgenannten Übergangszeit wie folgt verfahren:
 - Zunächst unterbreitet die Telekom dem Kunden Angebote für die neuen Leistungen.
 - Im Weiteren wird die Telekom Produkte mit den bisherigen Leistungsmerkmalen aus diesem Vertrag nicht mehr neu bereitstellen sowie keine Leistungsänderungen für derartige bestehende Produkte mehr vornehmen.
 - Letztlich legt die Telekom dem Kunden Angebote für einen Wechsel von den bisherigen auf die neuen Produkte vor.
 - Wenn bis zum Ablauf der o.g. Übergangszeit keine Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Telekom über einen Ersatz der bisherigen Produkte zustande gekommen sein sollte, wird die Telekom die betroffenen einzelnen Leistungsbeziehungen bzw. den gesamten Vertrag unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen beenden.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Die Pflichten und Obliegenheiten des Kunden sind in Anhang 2, Teil B, Anlage 1 geregelt.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Der Verzug tritt 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits durch Mahnung oder kraft Gesetzes zu einem anderen Zeitpunkt begründet wurde.
- (2) Kommt der Kunde mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadensersatz berechnet:
 - Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - eine Kostenpauschale in Höhe von 40 EUR; die vorgenannte Pauschale rechnet die Telekom auf einen geschuldeten Schadensersatz an, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (3) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate des fälligen unbestrittenen Betrages nicht nach, so wird die Telekom im ersten Schritt Aufträge für neu bereitzustellende oder bereits überlassene Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages verweigern. Bei weiterhin bestehendem Verzug kann die Telekom den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz von 50 % des Betrages verlangen, der dem zu zahlenden Preis bis zum Erreichen des frühestmöglichen

Kündigungstermins nach § 9 (2) dieses Vertrages entspricht. Die Kündigung umfasst sämtliche vereinbarten Leistungen.

Diese Maßnahmen werden dem Kunden mindestens fünf Werktage im Voraus in Textform mitgeteilt.

- (4) Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche aufgrund des Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

§ 7 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Telekom hat das Recht, für Fälle der Bestellung umfangreicher Leistungen oder bei berechtigtem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden oder das Fehlen einer garantierten Eigenschaft betreffen, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.

- (2) Soweit ein nicht vorsätzliches schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass vom Kunden Vermögensschäden von Endnutzer zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (in Anlehnung an § 44a TKG):

- a. Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500,00 EUR je geschädigtem Endnutzer begrenzt.
- b. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Telekom unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
- c. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endnutzer auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Sollte die Begrenzung der Schadensersatzpflicht je Endnutzer oder in der Summe durch eine Änderung des § 44 a TKG modifiziert werden, gilt diese Änderung jeweils automatisch für die Begrenzung der Haftung als vereinbart.

- (3) Die Haftung der Vertragspartner für andere als die in § 8 (2) bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in § 8 (2) bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gemäß Ziffer § 8 (1).

- (4) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Vertragsbeginn und -beendigung

- (1) Vertragsbeginn
Dieser Vertrag wird mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Ordentliche Kündigung/Mindestlaufzeit
Dieser Vertrag ist mit einer Frist von sechs Kalendermonaten frühestens zum <TT.MM.JJJJ> schriftlich kündbar. Danach kann er unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
Nach Erklärung der Kündigung dieses Vertrages ist keine Neubestellung von Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages mehr möglich.
- (3) Außerordentliche Kündigung
Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündbar. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
 - die Verletzung einer wesentlichen Pflicht dieses Vertrages, wenn die Pflichtverletzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung der kündigenden Vertragspartei abgestellt und/oder die Verletzungsfolgen beseitigt worden sind.
 - gesetzliche Vorgaben oder behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Vertragsbedingungen geändert werden müssen.
- (4) Kündigung/Stornierung einzelner Leistungen
 - Eine Kündigung von einzelnen Leistungen und Produkten des Vertrages ist mit einer Frist von sechs Werktagen zum Ablauf ihrer Mindestmietzeit (siehe Anlage 1, „Liste der Produkte und Leistungen“) schriftlich unter Verwendung der in der im Extranet abrufbaren Vordrucke möglich. Ergänzende Kündigungsregelungen hierzu sind in den jeweiligen technischen Leistungsbeschreibungen enthalten.
 - Unabhängig von den vorstehenden Regelungen enden mit Beendigung des Vertrags automatisch auch die von diesem Vertrag umfassten Einzelleistungen.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragspartner unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- (2) Soweit eine der Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- (3) Jeder Vertragspartner wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu

mindern. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird der anderen Vertragspartner den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

- (4) Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag gemäß § 9 (2) zu kündigen.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Der Kunde und die Telekom verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen/erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.
- (2) Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeitsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- (3) Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.
- (4) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen,
- die zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits bekannt waren oder
 - die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
 - die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten wurden oder
 - die durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
 - die auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.
- (5) Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung oder Durchführung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten.
- (6) Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (7) Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.
- (8) Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere drei Jahre bestehen.
- (9) Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen können nicht übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG, nicht unbillig verweigert werden. Die Abtretung von Geldforderungen richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen.
Müssen aufgrund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung im Sinne des § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür von dem den Aufwand verursachenden Vertragspartner zu tragen.
- (2) Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- (3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Dieser Vertrag stellt die vollständige Regelung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder der Anlagen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB, sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- (5) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (6) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Datum, Ort

KUNDE – Firmenbezeichnung und Rechtsform

Unterschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Datum, Ort

Telekom Deutschland GmbH
Zentrum Wholesale

Unterschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift